



6. 24 507 757 20.

Wir W. das von Sr. Kayf. Königl. Maj. in Allerhöchst Dero J. De. Erb. Fürstenthum und Landen allergnädigst aufgestellte Judicium delegatum mixtum in Militaribus, geben hiemit jedermänniglich zu vernehmen: was massen Allerhöchstgedacht Sr. Kayf. Königl. Maj. aus zartesten Antrieb Dero Landes-Mütterlichen Sorgfalt in Kraft Dero abgefaßten allergnädigsten Resolution dd. Wien den 24. März 1753. dieses Judicium delegatum mixtum in Militaribus für die gesamte J. De. Länder in der heilsamen Absicht / damit eines theils alle seit vielen Jahren her zwischen Allerhöchst Dero Militari, dann denen Civil-Stellen hervorgebrochene / und obgewaltete Jurisdictionen- Irung- und Mißhelligkeiten / wodurch ein so anderer seits die Beförderung der Gottgefälligen Justiz stätsher gehemmet worden / gänzlich abgethan / und hindann gehalten / anderen theils aber auch / und zwar hauptsächlich das Recht denen Parthenen ungehindert / desto schleuniger gesprochen werden möge / Allergnädigst angeordnet / und in Dero Landes- Fürstlichen Haupt- Stadt Grätz in Steyer niedergesetzt / diesem Judicio delegato auch eben jene Activität / und Authorität / der sich andere Gerichts- Stellen zu prävaliren haben / allermildest bengeleget / und anbefohlen haben / daß selbes als die erste Instanz in Militaribus mixtis angesehen / und respectiret / bey selben alle vorkommende rechtliche Casus, welche das in vorbesagten J. De. Landen befindliche Militare betreffen / nach Allerhöchster Vorschrift der dierertwegen diesem / Judicio delegato ertheilten und unter der Allerhöchsten eigenhändigen Unterschrift Sr. Kayf. Königl. Maj. ausgefertigten Instruction ventiliret / und erörteret / darüberhin auch mit dem rechtlichen Spruch fürgegangen werden solle. Damit nun dieser Endzweck vollkommenlich erreicht / denen Justiz-suchenden Parthenen aber auch eine sichere Anleitung / und Richt- Schnur circa ordinem judicarium gegeben werde; So ist aus Allerhöchsten Befehl nachfolgende bey diesem Judicio delegato von nun an zu beobachten kommende Gerichts- Ordnung verfasst / und durch Allergnädigste Resolution d. d. 14. ten Decembris 1753. Allermildest bestättiget worden: Und zwar

I md. Sollen alle gerichtliche Klagen dem Präsi di schriftlich übergeben / von diesem prälentirt / und so dann behörig in das Protocol lum Exhibitorum eingetragen / jedoch die weitere Verfahrnung zu Beförderung der Justiz mündlich mit vier zwischen dem Kläger / und dem Beflagten wechselnden Reden (wozu der Tag jedesmal von dem

Judicio zu bestimmen ist) vorgenommen/ und diese mündliche Nothdürfts-Abhandlungen succinctè, und nur die Haupt-Umstände dermassen protocolliret werden / damit sich niemand von denen Parthenen entschuldigen könne/ man hätte sie mit ihren Behelfen nicht angehört: Dessen ungeachtet aber stehet diesem Judicio delegato frey / nach erforderenden Umständen / als wegen Wichtigkeit der Strittsache/ oder Entlegenheit deren Parthenen auch schriftliche Verfahrenen anzuordnen / denen jedoch mit vier Schritten (worunter auch das Klag-Libel des Actoris, in welchem die Parthenen alle ihre habende Behelfe einzubringen sich zu befleissen haben / verstanden ist) ein gänzlichendes Ende gemacht / auch nach solchen vier Schriften keine weitere mehr zugelassen werden solle; Es wäre dann Sache / daß Reus Conventus in duplica eine Neuerung von Wichtigkeit anführte / als in welchem Fall beyden Parthenen / und zwar jeder mit einer Schrift / nemlichen mit Schluß / und Gegenschluß über diese Neuerung zu verfahren dergestalten jedoch erlaubet seyn solle / daß in dieser fünft- und sechsten Schrift nur lediglich die neuerliche Anzüge / so viel möglich / kurz zu berühren / von denen übrigen bereits vorhin verhandelten Nothdürften aber gar nichts mehr anzuführen / solglichen nach diesen beyden Schriften denen Parthenen keine weitere Verantwortung zu gestatten seye.

2dd. Haben die Parthenen ihre Schriften / und Reden ohne allen unnöthigen Weitläufigkeiten vorzutragen; Es mögen solche durch die streitende Theil selbst / oder durch Sachwalter / und Advocaten verhandelt werden / denen besonders hiemit ernstgemessen anbefohlen wird / alle unnöthig- und weitläufige Wiederholungen deren in der Schrift ihres Gegentheils angebrachten Behelfen / und Grundsätzen gänzlich zu unterlassen / und auf solche nur kurzum punctatim e. g. ad Imum, 2dum, 3rium, &c. zu antworten / zu welchem Ende dann in allen Schriften die Fundamenta punctatim einzutragen / und sogleich wiederum von denen Gegeneren zu widerlegen seynd: Massen dann die unerlaubte / und nur zu Erfüllung der Blätter abzielende Reassumptiones gänzlich verbotten / und eingestellt werden; Dergestalten / daß man hierauf unnachsichtlich halten / und die übertretende Advocaten mit gebührender Straffe der Suspension, oder im erforderlichen Fall wohl gar der behdrigen Amotion ab officio anzusehen immerhin bedacht seyn wird.

3tid. Ist bey diesem Judicio delegato mit Abschneidung aller auch übrigen Weitwendigkeit zu verfahren; Daher nach Beschaffenheit der Sachen / und obwaltenden Umständen alle Exceptiones dilatoriae von dem Beklagten auf einmahl eingewendet / und solche
von

von dem Kläger / welcher durch diesen Einwurf in die Stelle des Beklagten verfallt / nur mit einer Schrift / oder mündlichen Rede abgelehnet werden sollen: Wo sodann das *Judicium delegatum* zu erkennen hat / ob denen Partheyen eine weitere Verfahrnung gestattet werden solle / oder nicht.

4td. Die gerichtliche Terminen betreffend / solle deren Ausmessung zwar in der Gewalt des Gerichts lediglich beruhen / dahingegen aber jeder derselben ohne Ausnahm peremptorisch seyn; Wobey der in die Enge getriebenen Parthey bevorstehet / bey erheblichen Ursachen eine Verlängerung des ausgesetzten Termins anzusuchen; welche Ursach jedoch das *Judicium delegatum* (um nur der muthwilligen Verlängerung des Rechts nicht Thor / und Angel zu eröffnen) auf das genaueste zu untersuchen hat.

5td. Nach verstrichenen peremptorischen Termin / oder Falls der Kläger / oder der Beklagte bey der gegentheilsch ausgesprochenen Tagsetzung nicht erscheinet / solle (wann besagtermassen ein so anderer Termin zur Schrift oder mündlichen Verantwortung von diesem Gericht aus nicht erstreckt worden) der gegnerische Bericht für delert- oder der bey Gericht nicht erscheinende ohne weiteren pro contumaci angesehen werden / welches jedoch zu Hindanhaltung aller unnutz und weitläufigen Restitutions - Gesuchen dem für delert- oder contumaci angesehenen Theil vor dem rechtlichen Spruch zu erinnern ist / und solle diese Erinnerung à die intimati eine Verlängerung von dreyn Tagen würcken / auch dem ungeachtet der Anfangs ausgeblibene Theil / falls er bey der ersten Tagsetzung sein Ausbleiben nicht hinlänglich rechtfertige / dem andern Theil die disfällig gehabte Unkosten zu bezahlen gehalten seyn. Was

6td. Die Bestellung deren gerichtlichen Verordnungen betrifft; So ist solche durch ordentliche von dem Zustellenden (welch er jederzeit eine militarische Person seyn solle) ausgehende Schein; oder aber / da die Partheyen abwesend wären / durch bezubringende habende Post; Attestata vor Gericht zu beweisen.

7md. Solle es erlaubt seyn / bey diesem *Judicio delegato* entweder selbst in Person / oder durch genugsam Bevollmächtigte zu verfahren / dahero sowohl von dem Sachwalter des Klägers / als des Beklagten jedesmal in *Exordio litis* bey denen mündlichen oder schriftlichen Verfahrnungen der Gewaltsam aufzuweisen ist.

8vd. Solle hey denen mündlichen Verfahrnungen post *Conclusionem in causa*, und nach von denen Partheyen eingelegten

Nothdurften sogleich geurtheilet / der Bescheid verruffen / und hernach denen Parthenen schriftlich hinaus gegeben / nicht minder auch / wann selbe bey dem Spruch es betwenden zu lassen sich erklären / die eingelegte Acta alsogleich: widrigen falls aber elapsō termino Revisionis wiederum bey einer anordnenden Exrotulirungs: Tagsatzung zuruckgestellt werden; Wo ansonsten wann ein Theil Revisionem ansuchet / die eingelegte Documenta zu Belegung deren Motivorum decidendi bezubehalten seynd: Nach dem es jedoch bey schriftlichen Verhandlungen deren Processen unumgänglich erforderilich seyn will / ordentliche Collationes, oder Inrotulationes actorum zugestatten; So solle

9nd. Auf die Duplic jedesmal die peremptorische Collationirungs: Tagsatzung unterinstens bestimmt werden; Wo demnach die Parthenen an dem bestimmten Tag in der Expeditur so gewiß zu erscheinen / und ihre Acta behödig zu instruiren haben / als im widrigen mit der einseitigen Collationirung ohne weiteren vorgegangen werden solle; Sofern nicht ein / oder anderer Theil auf vorläufig schriftliches Anlangen eine Dilation à Judicio delegato erhalten hätte. Wann demnach

10. Der Proceß solchergestaltē collationirt; So solle er von dem Expeditore den nemblichen Tag ohne weiteren Verzug dem Praesidi überreicht / und von diesem ad referendum, sodann zum endlichen Ausspruch beförderet werden. Was

11md. Die dißfältige Exrotulirungen deren Acten betrifft / sollen solche nach publicirten Urtheil eben / wie bey der mündlichen Verfahrnung denen Parthenen / wann selbe keine Revision anzufuchen sich erklären / alsogleich; im widrigen Fall aber elapsō Revisionis termino bey einer Exrotulirungs: Tagsatzung wieder zuruck gestellt / und nur allein die pro & contra verhandelte Schriften / in welchen der Empfang deren von Gericht zuruckgestellten Original-Acten gewöhnlicher massen einzuschreiben ist / bey der Canczley wohlverwahrter erhalten werden. Solte aber

12md. Das Urtheil bey diesem Gericht nicht mündlich / sondern schriftlich denen Parthenen kund gemacht werden; Wird es jederzeit erforderilich seyn / bey diesem Judicio delegato um eine peremptorische Exrotulirungs: Tagsatzung anzulangen / wann die Parthenen ihre in Processu beygebrachte Documenta (jedoch gegen obigen Vorbehalt respectu Revisionis) antwiederum zuruck zu erhalten das Verlangen tragen.

13tid. Ist dieses Judicium delegatum in judicando auf die Militar-Satzungen auch auf die in Sachen bereits erlassene / oder
an-

annoch zu erlassende Allerhöchste Resolutiones, oder allenfalls auf die allgemeine Rechte gebunden. Wann nun

14td. Nach denen vorgeschribenen Maß: Regeln das Urtheil bey diesem *Judicio delegato Publiciret* / und eine Parthey sich wider solches zu beschweren befugte Ursach zu haben glauben solte; So stehet derselben bevor / bey dem in Wien Allergnädigst aufgestellten Kayserl. Königl. Hof: Kriegs: Rätthl. Justiz - Collegio die Revision in dem gleich unten statuirenden Termino, wie auch in erforderlichen Fall die *Restitutiones in integrum*, auch andere dergleichen *Remedia extraordinaria* innerhalb der in denen Rechten vorgesehenen Zeit anzusuchen: im Fall nun von der obsiegenden Parthey inzwischen um Ertheilung der Execution, oder Vollziehung des publicirten Ausspruches angelanget worden; So ist die also anlangernde Gegenparthey auf dienoch nicht verfllossene Revisions. Zeit zu verweisen: Nach denen verstrichenen Fatalien aber / wann bey Zulassung der Revision kein Stillstand verordnet / und angehenget worden / in ordine zu verbescheiden. Nichts destoweniger kan

15td. Der Ueberwinder vor denen verflossenen Fatalien / wo die Gefahr eines erleidenden Verlustes obhanden / um Sicherstellung anlangen / welche Sicherstellung auch bewilliget und ein Terminus nach guten Befund des *Judicii delegati* anberaumer / nach dessen Verstreichung dann das nöthige zu des anlangenden theils Sicherheit vorgekehret werden solle. Bey Taxirung endlichen deren Expensen solle kein weiterer Zahlungs: Termin bengefeset werden / wann schon vorhin gleich nach dem Haupturtheil eine Wahrnehmung erhalten worden / sonderen es solle die bereits verwiligte / oder wohl gar geführte Execution sich auch auf die Expensen (wann ein Theil in solche condemnirt worden) und nicht minder auf die allenfalls verursachende Superexpensen dergestalten erstrecken / daß solche nicht für erloschen zu halten / bis nicht der Kläger vollständig befriediget ist. Die Execution nun

16td. Kan entweders in beweg: oder unbewegliche Güter des Schuldners / deren ein:oder die andere zu ergreifen lediglich von der Willkur des Klägers abhanget / oder wohl gar in Ermanglung deren (jedoch ohne Abbruch Sr. Kayserl. Königl. Maj. Allerhöchsten Dienstes) in der Person des Beklagten / im Fall selber keine Gage zu genieffen hätte / vollbracht werden; In welcher letzterem Fall sich das *Judicium delegatum* durch militärische Verarrestirung der verschuldeten Person nach erheischenden Umständen zu versichern hat: Wird die Execution in *bona mobilia, quæ sequuntur Personam* geführet; So send solche (auffer der Beklagte gabe freywillig etwas in die Sperr) nach vorläufiger Begrieffung des Ju-

isdicentens jenes Ortes / wo sie ligen / manu militari in die Ver-
wahrung zu setzen ; Wobey jedoch zu beobachten / daß auf die nö-
thige Equipage eines Militaris, wann dabey der Herren-Dienst leis-
dete / keine Execution zu verwilligen seye. Diese nun dergestalten
in die Verwahrung gebrachte Mobilia seynd durch 2. unpartheni-
sche Schätz-Männer / die das Gericht so gleich ex officio zu be-
nennen hat / mittels Zuziehung eines Schätzungs-Commisarii zu
schätzen / und falls der Beklagte diesen mit der baaren Bezahlung
innerhalb des ihm gerichtlich ansehenden peremptorischen Ter-
mins nicht zu Hülfe eilet / an einem durch den Trommelsreich pu-
blicirenden Tag zu Licitiren / das eingelöste Geld zu Gerichts-
Handen zu erlegen / von solchem / so weit es erklecklich ist / der Klä-
ger zu befriedigen / das allenfalls erübrigende aber dem Beklagten
zurück zustellen : Führt der Kläger die Execution in unbewegliche
Güter / welche da gemeiniglich fremder Gerichtbarkeit unterworfen
seynd ; So muß dahin ein ordentliches Compas - Schreiben erlas-
sen werden ; Wo so dann der Judex - Executionis die Zahlung des
jenigen / was bey diesem Judicio delegato in quanto, & quali
ausgemacht zu haben schriftlich dahin erinnert wird / zu verschaf-
fen hat. Solte es sich

17md. Zutragen / daß sich der Kläger durch einen gerichtli-
chen Beschlag an denen Mobilien / Capitalien / oder an der Mili-
targage seines Schuldners zu versichern gezwungen wäre ; So
sollen in dem ersteren Fall derley Mobilia, gleichwie oben in Execu-
tione gemeldet worden / wann es thunlich ist / gleichfalls manu
militari in sichere Verwahrung gestellet werden / wo es so dann
nach justificirten Arrest eben so / wie oben erwahnet worden / gehan-
delt werden solle / so der Kläger zu seiner Bezahlung zu gelangen
das Verlangen tragt : In dem anderen Fall / und wann einige
Capitalien des Schuldners mit Arrest zu belegen / solle an den De-
bitorn dieser beschlagenen Capitals-Post (sofern selber der Mili-
tar- Jurisdiction unterstehet) ein Interims- Verbott erlassen wer-
den / kraft welchen er seinem Creditori die beschlagene Schuldens-
Post auf keine Weis bis weitere Verordnung verabsolgen zu lassen
sub pœna Regressus verbunden ist ; Sofern aber der Debitor einer
and erweitigen Gerichtbarkeit unterligt ; So ist ein solches mittels
eines Compas- Schreibens zu bewürcken / und jederzeit hievon un-
tereinstens der Beklagte zu erinnern. Wird nun dem Arrest- schla-
genden sein geschlagenes Arrestum justificiret ; So hat der Klä-
ger hiewegen ein besonderes Petitum an dieses Judicium delega-
tum zu stellen / die weitere Executiones anzusuchen / und die Ab-
schreibung von dem Capitali, worauf das Verbott geschlagen wor-
den / so viel seine Forderung cum sua causa betrifft / anzubegehren.
Wo im Gegentheil in dem dritten Fall / und was das verhengende
Ver-

Verbott deren Militar-Gagen anbelangt / dasjenige Allergnädigste Generale, so wegen der Officiers-Schulden bereits verfasst / und im vorigen Jahr untern 22. Junii allschon publiciret worden / pro Norma zu nehmen ist. Was endlich den Modum procedendi bey Justificirung deren Arresten betrifft / da ergibt es sich von selbst / daß kein Interims-Verbott anderst verwilliget werden könne / auffer wann die Schuld richtig / oder aber Periculum Distractionis obhanden ist / mithin wann hierinfallß vorhero die nöthige Præcaution genommen worden; So solle auf das schriftliche Anlangen zu Verwilligung Arresti jedesmal sogleich eine peremptorische Tagsatzung bestimmen / und bey solcher summarie erkennen werden / ob das Arrestum zu justificiren / oder zu relaxiren seye? In dem ersteren Fall kommet es auf die vorgeschriebene Maß-Regeln an; In dem anderen Fall müssen die arrestirte Bona dem Besklagten wiederum frey erlassen / auch wohl nach Befund der Sachen / und bey anscheinend-muthwilligen Umgang demselben die Unkosten / und Schäden nach summarischer Erkenntnuß / und ohne (auffer bey erforderlichen Umständen) besonders ausschreibenden Tagsatzung taxiret / und zugesprochen werden.

18vo. Die alda vorkommende Processus edictales, oder Cridæ Abhandlungen betreffend / solle in solchem Fall ein Curator ad lites & bona, oder / da es erforderlich wäre / und die Crida ein beträchtliches Vermögen begreiffete / auch ein Curator bonorum besonders aufgestellt werden: Dieser hat die Bona edictalia gewissenhaft zu besorgen / jener aber ohne Saummuß bey dem Judicio delegato sich um ein Convocations-Edict zu bewerben / in welchem denen Creditoribus zur Anmeldung Regulariter 6. Wochen 3. Tage sub Pœna præclusi anberaumet werden sollen. Nach Anmeldung deren Creditorum, und des Curatoris hierüber beyzubringenden mündlichen Exception, Schluß / und Gegenschluß solle (sofern die gegeneinander verhandelnde Jura nicht eine weiterschichtigere Erörterung erforderten) sogleich der Crida-Ausspruch gemacht / die Classification formiret / und publiciret werden; Und wann einige aus denen in einem solchen Edict verfangenen Parthenen ihre Behelfe einzuhollen erhebliche Ursach hätten / um eine Zeit-Verlängerung bey dem Judicio delegato anzulangen; So solle auch der oben sub Pœna præclusi ausgemessene 6. wöchige Termin erstreckt / dahingegen in rebus majoris momenti, & altioris indaginis denen Parthenen auf Verlangen eine schriftliche Verfahrnung gestattet / und hierüber erst der Priorität halber die Classification errichtet / und der Crida-Abschied bey einem zur Publication besonders bestimmenden Tag publicirt werden.

19nd. Sollen sogleich nach verhengtem Edict und angeordneten Curatore ad lites, wan der obzirte Debitor bona mobilia hat / solche nach obigen Maß: Regeln licitando zum Verkauf gebracht / und das Geld in deposito erhalten / oder von dem Curatore jedoch mit erforderlicher Sicherheit / & cum consensu Judicij ad fructificandum angeleget werden. Da aber der bonis cedens bona immobilia besitzet / seynd hierüber die Creditores zu vernehmen / und wann sie insgesamt / oder wenigstens der mehrere Theil: Das ist die am mehresten zu forderen habende von ihnen in den Verkauf sothaner unbeweglichen Güter einwilligten; So ist durch ein Compals-Schreiben an den Jurisdicenten / unter dessen Gerichtbarkeit derley bona immobilia ligen / die Sache dahin einzuleiten / daß solche zum besten deren Credits - Parthenen nach Verstreichung deren gewöhnlichen Licitations-Terminen über vorläufig: billigmässige Schätzung verkauffet werden; Wo sodann / wann der Tag zum Verkauf bestimmet / solcher auch denen Creditoribus kund gemacht / und vor sich gegangen / das einlösende Geld an das Judicium delegatum eingeschicket / oder falls sich kein Käufer nach verfloffenen Terminen hervorgethan hätte / ein solches ungesäumt an dieses Judicium einberichtet werden solle. In beyden Fällen nun /

20md. Und nachdem die Creditores in ihre behörige Classes eingetheilet / auch das Classifications-Urtheil publiciret worden / hat bey einem ex Officio bestimmenden Tag der Curator bonorum (im Fall nemlichen ein solcher absonderlich bestellet worden wäre) in Gegenwart des Curatoris ad Lites bey Gericht über die geführte Administration, und der Curator ad Lites über die in Processu edictali ausgelegte Gerichts-Taxen / oder aber sofern dieser letztere zugleich die Stelle des Curatoris bonorum vertretete über beydes seine Rechnung zu legen; denen dann einem / wie dem andern ihre Recompens nach Maß deren Arbeiten / und des Vermögens determiniret werden solle: Der Curator ad Lites qualis hat seine Expensen: Specification mit behörigen Documenten zu belegen / und da man solche überhöcht angefertiget findete / ist die Specification ex Officio zu moderiren: Dahingegen wann die Rechnung des Curatoris bonorum einer Bedencklichkeit unterworfen wäre / und nicht in continenti beantwortet werden könnte; So ist solche unter einem ex Officio ansehenden Termin / und desgleichen die Ableinung von Behörde abzuforderen / auch hierüber alsogleich zu erkennen; Ausser es wäre an deme / daß das Gericht durch diese 2. Schriften (verstehe die Bemänglung / und Ableinung) in judicando annoch einem Anstand fassen möchte / quo casu es auch auf die Gegenbemänglung / und Schluß Ableinung ankommen könnte / deren beyde aber unter engen peremptorischen Terminen zu verfassen seyn wurden / damit / so vil möglich / das

Edictal-Weesen zu Behuf deren armen Creditorum beschleunigt / und diesen zu dem ihrigen mit schneller Hand verholffen werden möge. Solten sich nun zum Beschluß einige aus denen in derley Crida-Weesen verfangenen Partheyen wieder das bey dem Judicio delegato abgefaste Classifications - Urtheil an das Kayf. Königl Hof- Kriegs- Rätthliche Justiz- Collegium wenden / und ad Revisionem gelassen werden; So ist von Gericht aus die Vorsehung dahin zu machen / daß die Revision ansuchende Parthey in Calumvictoriae nicht verkürzet / sondern sicher gestellet werde; Sonsten aber die Beschliessung des obhangenden Edictal-Weesens nicht zu hemmen / und mit denen übrigen Anweisungen ohne weiseren fürzugehen. Ist nun

21 md. Das ganze Edictal Vermögen in seine Richtigkeit gesetzt; so hat sogleich der Curator ad Lites nach dem Classifications-Abschied / und nach Kräften der vorhandenen Massæ die Eintheilung zu machen / und solche zur Approbation dem Gericht zu überreichen; Nach welcher sodann denen Creditoribus secundum Prærogativa Prioritatis an einem bestimmten Tag entweder auf die verhandene / oder per licitationem bonorum eingeldste Baarschaften / oder falls die Güter nicht hätten verkauffet werden können / ad bona ipsa die Anweisung ertheilet werden wird / dergestalten jedoch: daß / so oft ein Creditor ein bonum immobile an sich zu bringen gedencket / hierüber noch ehevor die anderweite Creditores vernommen werden sollen; Wovon der Curator ad Lites eine fernere Remuneration um so minder anzuverlangen hat / als selben / wie oben gemeldet worden / seine Belohnung überhaupts / und zwar nach Maß des Cridatarii Vermögens / deren vielen Partheyen / auch der grossen Mühe / und Arbeit ausgeworffen werden muß. Und dieses ist / was die neuerliche Verfassung / und zu observiren habende Normam betrifft: Damit aber auch jedermänniglich wissen möge / was für Personen / und was für Strittsachen der Gerichtbarkeit dieses Judicii delegati unterworfen: so wird hiemit zu eines Jeden maßgebender Richt- Schnur weiter in vim legis perpetud valituræ kund gemacht / daß zu dieser Gerichtbarkeit

22 dd. Alle die im Lande / oder das Judicium delegatum betreffenden Ländern liegende Regimenten gehörig / wann sie in corpore belangt werden / nicht minder die Generalen / welche sich im Lande befinden (wann sie auch würckliche Land- Leute / doch aber nicht würcklich im Lande begütert und anseßig seynd) die General- Stabs- Partheyen / das bey der Haus- Artillerie- Commissariat, und Schif- Amt angestellte Personale, und alles / was nicht zu denen im Lande liegenden Regimentern gehörig / und der

Hof-Kriegs-Räthlichen Jurisdiction immediatè unterstehet; Wo-
von allein das Feld-Artillerie / und Ingenieurs-Corpo, wie auch
die Officiers von denen Invaliden-Spitälern ausgenommen seynd/
als welch ein so anderes bey der bisherigen Verfassung zu verblei-
ben hat.

23^{td.} Dieses Judicium delegatum hat nun in Ansehung
vorberührten Militar-Standes mittels Anleg- und Abnehmung
der Sperr / Publicirung deren Testamenten / und anderer dahin
einschlagenden actuum consecutivorum (worunter die Berger-
habung deren Pupillen nicht mit einzunehmen ist) einfolglichen so
wohl in Sterbfällen / als bey Gelegenheit deren ex Contractu,
vel quasi entspringenden Stritt-Sachen mit rechtlicher Erkennt-
nuß fürzugehen; Die Criminalia aber hat der im Lande aufgestell-
te Stabs-Auditor nach seiner besonderen Instruction unter An-
leitung des im Lande Commandirenden Herrn Generalens / auch
nach Ordnung Seiner Majestät Hof-Kriegs-Räthlichen Justiz-
Collegii jederzeit abzuhandlen.

24^{td.} Wann jemand einen Officier bey seinem Regiment
klaget / und keine Austrichtung erhaltet / in solchem Fall ist zwar
dem Kläger an das Hof-Kriegs-Räthliche Justiz-Collegium un-
mittelbar zu recurriren nicht verwehret / jedoch stehet denselben
gleichwolen frey / das Judicium delegatum pro promotorialibus
zu belangen / gleichwie dann auch das Judicium selbst / dasern das
Regiment anf dessen Zuschreiben dem Actori die gebührende Justiz
nicht angedeihen liesse / die Sache an das Hof-Kriegs-Räthliche
Justiz-Collegium zu behöriger Verfügung des weiteren einzube-
richten haben wird. Und solchergestalten ist

25^{td.} Dem Judicio delegato die Macht auch eingerau-
met worden / über einen Generaleu / oder Officier / welcher in
einem Lande / obwolen daselbst mit der Dienstleistung nicht an-
gestellt / etwas verwürcket / ob periculum in mora alsogleich /
und in instanti zu cognosciren: Nicht minder ist dem Judicio
delegato die ebenmäßige Cognition überlassen in delictis com-
munibus über die von denen Regimentern entfernete einzelne
Soldaten sowohl / als über die etwann durchreisende Generals-
Personen / und die von ihren Regimentern entfernete übrige Mi-
litares, wann solche in dem paisirenden Lande / wo dieses Judi-
cium delegatum stehet / v. g. dem Wirt die Zech zu bezahlen sich
weigerten / oder sonst Excessen ausüben wurden / dergestalt-
ten / daß selbes die auf diese / oder auf eine andere Weis exce-
dirende Personen tanquam in casu repentino alsogleich zur Ges-
nugthuung zu verhalten befugt seyn solle. Und damit

26rd. Alle die Beförderung heilsamer Justiz - Administration im widrigen hinderlich fallende Umwege sorgsamst hindangehalten / und vermieden werden mögen ; so stehet dem *Judicio delegato* allerdings zu / in denen vorkommenden Fällen die unmittelbare Correspondenz mit andern politischen Stellen im Lande jederzeit zu pflegen / auch die in einem von dort aus entlegenen Ort etwann vorkommende Rechts - Sachen nach Erfordernuß deren Umständen an die in loco stehende Stabs - Officier / Regiments - Auditores , oder auch Civil - Beamte zu subdelegiren.

27rd. Wosfern eine *Causa* bey diesem *Judicio* angebracht / und von dem Beklagten beantwortet worden / solle selbe auch alda geendiget werden ; Wann gleich der Beklagte mittlerweil in ein anderes Land zu marchiren beorderet wäre ; Und wann ein in dem Lande des *Judicii* befindlich gewesener / und daselbst beflagter General / oder Officier vorgedachter massen vor Endigung der wider selben eingeklagten Rechts - Sache in ein anderes Territorium überzogen / oder zu seinen Regiment abgegangen wäre / bleibt dem *Judicio delegato* die Befugnuß bevor / *post latam sententiam* , & *ablente reo* wegen Vollziehung des wider selben ausgefallenen Urtheils entweder dem Regiments - Commandanten / oder dem commandirenden Generalen in dem Lande / wo das Regiment / oder der Beklagte stehet / zuzuschreiben / und dasern von diesem / oder dem Regiments - Commandanten hiewegen die Genugthuung zu leisten sich geweigert wurde / sodann das Hof - Kriegs - Rätliche Justiz - Collegium um die behörige Compellirungs - Mittel zu belangen. Gleichwie nun

28vd. Oben gemeldet worden / daß eine bey dem *Judicio delegato* durch Ausspruch beschwert zu seyn vermeynende Parthen bey dem Hof - Kriegs - Rätlichen Justiz - Collegio das *Revisorium* , und zwar inner 30. Tagen von Zeit des publicirt und der Parthen abschriftlich hinausgegebenen Sentenzen anzusuchen habe ; so kommet hier Orts noch zu bemercken / daß / wann ein Edlmann / oder Burger des Landes einen Officier / oder sonstisge Militar - Person in *Personalibus* klaget / der Kläger bey dem *Judicio delegato* , unter welchem der Beklagte stehet / zu erscheinen : Auf gleiche Weis / wann der Militar einen Edlmann / oder Burger belanget / selber bey dem *Foro Civili* , wohin der Letztere gehöret / sich zu stellen / und seine Klage (wie es ohnedeme rechtens ist) auszuführen verbunden seyn solle.

29nd. Was die *Causas hucusque pendentes* betrifft / sollen solche daselbst / wo sie bereits angefangen / ob der Krieg Drehtens schon

Schon wirklich unter denen Parthenen befestiget worden / nicht
ausgemacht / sondern zu Hindanhaltung aller Collisionen deren
Gerichtbarkeiten an dieses Judicium delegatum in Militaribus
mixtum mit allen Nothdurften ex Officio , und also gleich à die
Publicationis dieser Normæ eingeschicket werden ; Wann anderst
die substrata Materia in die Agenda mehrerdeuteten Judicii ein-
schlaget. Von diesem Judicio seynd demnach derley Causæ all-
dort / wo sie bey voriger Instanz in das Stecken gerathen / fortzu-
führen / und zu Rechts-erforderlichen Ende zu bringen.

3omd. Haben Se. Kayserl. Königl. Maj. Allerhöchst-weis-
ters anbefohlen / daß die im Jahr 1745. durch öffentlichen Druck
publicirte Jurisdiction- Norma in ihrer Kraft / und Wirkung
verbleiben solle / auffer jenen Fällen / wo selbe durch diese spätere
Gesetz-gebende Einricht- und Verfassung abgeänderet worden.
Zum Beschluß endlichen

3imd. Solle es mit denen bey dieser Justiz- Stelle zu hal-
ten habenden Ferien eben so / wie bey denen übrigen J. De. Ju-
stiz- Stellen gepflogen werden.

Gleichwie nun Sr. Kayserl. Königl. Maj. in Kraft Dero
erlassenen Allergnädigsten Resolution d. d. Wienn den 14. Decem-
bris 1753. Diese Gerichts-Ordnung weiters befestiget haben ;
Als wird auch dieselbe zu Jedermanns Wissen / und genauer
Darobhaltung hiemit kund gemacht. Grätz den 1. Julii 1754.

Carl Gustav Freyherz von Keühl /
Präsident.

Ex Consilio Sac. Cæs. Regiæ-
que Maj. Judicii Delegati Mixti in
Militaribus Int. Austriae.

Johann Paul Eckardt.